

der Firma Morscher Farben- und Werkzeug-Handels-Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz: Farben Morscher)

1. Ausschluß anderer AGB:

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Farben Morscher und deren Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Diese gelten ab der Annahme der Bestellung von Farben Morscher durch den Lieferanten, beispielsweise durch Auftragsbestätigung, als vereinbart. Die AGB's des jeweiligen Lieferanten gelten nur in jenem Fall, in welchem Farben Morscher deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat

2. Bestellung:

Eine Bestellung von Farben Morscher ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich und mit firmenmäßiger Fertigung erfolgt. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden gelten nur, wenn Sie schriftlich fixiert und von Farben Morscher bestätigt worden sind.

3. Preisänderungen:

Preiserhöhungen müssen von Farben Morscher für deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Liegt kein schriftliches Anerkenntnis vor, gelten die Preise der letzten Lieferung. Ist auf der Bestellung kein Einkaufspreis vermerkt, gelten ebenso die Preise der letzten Lieferung.

4. Lieferzeit:

Die in der Bestellung angeführten Liefertermine und -fristen sind pünktlich einzuhalten. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware am Tag des Liefertermins bzw. innerhalb der Lieferfrist am Bestimmungsort innerhalb der Geschäftszeiten einlangt. Werden Liefertermine oder -fristen auch nur um einen Tag überschritten, ist Farben Morscher berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant haftet für die aus dem Rücktritt entstandenen Schäden. Er haftet auch für jene Schäden, die durch die verspätete Lieferung bei Farben Morscher entstehen (indirekte Schäden).

5. Lieferschein/Frachtbrief:

Der Lieferant ist verpflichtet, der Lieferung einen Lieferschein und Frachtbrief, jeweils mit Angabe der Bestellnummer beizulegen.

6. Gefahrtragung/Versicherung:

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Der Gefahrübergang findet zum Zeitpunkt der durch Farben Morscher bestätigten Annahme der Ware am Bestimmungsort statt. Dies gilt im Speziellen auch für alle den Transport betreffenden Gesetze (ADR, GGBG, ...). Falls der Lieferant den Transport der Ware zum Bestimmungsort versichert, so ist er nicht berechtigt, diese Kosten Farben Morscher in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7. Gewährleistung:

Für die Ware leistet der Lieferant Gewähr im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Ware, welche nicht bestellungsgemäß bzw. mangelhaft bearbeitet oder ausgeführt wurde bzw. welche unbrauchbar ist, hat der Lieferant zurückzunehmen und unverzüglich kostenlos Ersatz zu leisten. Die Ersatzlieferung hat fracht- und gebührenfrei zu erfolgen..

8. Rügepflicht:

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass es Farben Morscher nicht immer möglich ist, Waren unverzüglich nach deren Einlangen am Bestimmungsort in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu prüfen. Die eingekauften Produkte sind derartig beschaffen, dass sich Mängel teilweise erst bei Verarbeitung der Ware offenbaren. Aus diesem Grund verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand, dass eine Mängelrüge, welche Ware sie auch betrifft, verspätet ist. Dieser Verzicht gilt unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen der Lieferung und dem Erkennen des Mangels verstrichen ist. Farben Morscher ist lediglich verpflichtet, unverzüglich nach Erkennen des Mangels schriftlich zu rügen..

9. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 6833 Weiler.